

Vorlage Nr.: 70/1999/005

19.11.1999

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dezernent V	26.11.1999	7
Kreisausschuss	Dezernent V	07.12.1999	25
Kreistag	Dezernent V	14.12.1999	24

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen
Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigegeführte Satzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Satzungsänderung ist erforderlich aufgrund

- der durch die Einstellung der Ablagerung von Siedlungsabfällen ab 31.12.1999 notwendigen neuen satzungsmäßigen Zuordnung der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop zum Verbund RZR / ZDE und der Stadt Haltern zum MHKW Essen-Karnap,
- der Einstellung des Deponiebetriebes der Deponie Pöppinghausen und der damit verbundenen neuen Zuordnung für Abfälle aus der Stadt Castrop-Rauxel,
- der Aufnahme der Methanisierungs- und Kompostierungsanlage der Bio-Energie GmbH als Verwertungsanlage für die getrennt gesammelten Bioabfälle aus dem Kreis Recklinghausen und

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez.	Gez.	Gez.	Gez.

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

- der Umstellung der dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegenden Abfallarten auf den Europäischen Abfallartenkatalog.

Darüber hinaus sind die Empfehlungen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen gemäß der Mustersatzung vom 18.05.1999 entsprechend berücksichtigt. Die sich daraus für die Satzung des Kreises Recklinghausen ergebenden textlichen Ergänzungen sind in der Anlage unterstrichen dargestellt. Durch die Einfügung des neuen Paragraphen 12 verschieben sich die alten Paragraphen 12 – 19 entsprechend.

Anlage 1:

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 1999

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 / SGV. NW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW 1998, S. 666), hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Der Kreis Recklinghausen betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Der Kreis Recklinghausen kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Recklinghausen umfaßt nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder die Behandlung beziehungsweise Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen, wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Recklinghausen in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 15 Abs. 3 KrW/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
2. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

3. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I 1234 ff.), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Der Kreis Recklinghausen kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Recklinghausen ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis Recklinghausen entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

§ 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen (Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist), die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Bestimmungsverordnung besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle -BestbÜAbfV- vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) aufgeführten Abfallarten anfallen.

§ 5

Abfallbeseitigungsanlagen

- (1) Der Kreis Recklinghausen stellt folgende Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen zur Verfügung:
 1. Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten (RZR) / Zentraldeponie Em-scherbruch in Gelsenkirchen (ZDE)
 2. Zentraldeponie Löringhof in Datteln
 3. Müllheizkraftwerk der RWE AG in Essen-Karnap (MHKW)
 4. Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten in Marl
 5. Abfallumladeanlage Haltern
 6. BioEnergie GmbH Herten (BEG)
 7. Elektrorecycling Herten (EGR)
 8. Entsorgung und Recycling Gladbeck (ERG)
 9. DAR, Duale Abfallwirtschaft und Verwertung Ruhrgebiet GmbH Herten
 10. Recool Duisburg

- (2) Die Zuordnung der Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den in Absatz 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 3 dieser Satzung beige-fügten Liste. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Absatz 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderliche Zu-lassung von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Anschluß- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfä-le nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluß- und Benut-zungsrecht).

§ 7

Anschluß- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsan-lagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluß- und Benut-zungszwang). Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag vom Kreis Recklinghausen erteilt werden,
 - a) wenn gewährleistet ist, daß die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Ab-fallbeseitigungsanlage (§27 Abs. 2 KrW-/AbfG) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§27 Abs. 3 KrW-/AbfG) beseitigt werden, oder

- b) soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluß an die Einrichtungen des Kreises oder deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.ä., Nachweise) darzutun.
- (3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 7 bestehen.

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte

Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der §§ 1-3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Recklinghausen dafür gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nicht enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis Recklinghausen oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die (das) nach § 17 zu zahlende Gebühr (Entgelt) hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Recklinghausen stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung bzw. die Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung der in Anlage 4 (die Bestandteil dieser Satzung ist) genannten Abfälle durch die Beauftragung Dritter sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte ausgeschlossen sind, haben die in Anlage 4 genannten Abfälle zur Verwertung bzw. zur Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung, soweit sie zur Überlassung

nach § 13 Abs. 1 KrW- / AbfG verpflichtet sind, an die vom Kreis Recklinghausen dafür zur Verfügung gestellten Anlagen anzuliefern.

- (3) Die kreisangehörigen Städte haben zur Verwertung von Abfällen die getrennte Erfassung der in Anlage 4 genannten Abfälle durchzuführen.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12 **Getrennthaltung von Abfällen**

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer haben Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Einzelwertstoffbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der Kreis Recklinghausen durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13 **Anmeldepflichten**

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis Recklinghausen jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Recklinghausen zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW/AbfG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises Recklinghausen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 5 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW 510), in der zur Zeit geltenden Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Recklinghausen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15

Getrennthaltung und Deklaration lizenzentgeltpflichtiger Abfälle

Lizenzentgeltpflichtige Abfälle im Sinne der jeweils gültigen Lizenzentgelt-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Festsetzung der Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz vom 24.06.1992; GV. NW S. 254 ff.), die auf den vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Deponien angeliefert werden, sind getrennt von anderen Abfällen und untereinander getrennt nach den verschiedenen Abfallgruppen der Lizenzentgelt-Verordnung zu halten, anzuliefern und bei Anlieferung getrennt zu deklarieren, damit das vom Anlagenbetreiber an das Landesumweltamt zu zahlenden Lizenzentgelt verursachergerecht auf den einzelnen Anlieferer umgelegt werden kann. Bestehen nach anderen Vorschriften dieser Satzung oder nach anderen Gesetzen für einzelne Stoffe weitergehende Getrennthaltungspflichten, so bleiben diese unberührt. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann der Anlagenbetreiber vom Anlieferer für die gesamte Lieferung das höchstzulässige Lizenzentgelt erheben oder nach § 10 Abs. 3 verfahren.

§ 16

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Recklinghausen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren / Entgelt oder auf Schadensersatz.

§ 17

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Recklinghausen über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18

Gebühren/Entgelte

- (1) Für die Beseitigung des von den Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts und der Problemabfälle aus Haushalten in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) sowie für die Abfallberatung erhebt der Kreis Recklinghausen eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (2) Für die von den Städten getrennt gesammelten und angelieferten verwertbaren Abfälle an die vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) wird ein einheitliches Entgelt erhoben, das direkt an den Anlagenbetreiber zu entrichten ist.
- (3) Soweit es sich nicht um Abfälle im Sinne der Absätze 1 und 2 handelt, sind die Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von ihm geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 10 Abs. 2), Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 2. entgegen § 4 Satz 2 Abfälle anliefert,

3. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 10 Abs. 2),
 4. entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13),
 6. entgegen § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Recklinghausen vom 30.12.1996 außer Kraft.

